

Unterrichtungsanspruch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

KGH.EKD I-0124/H43-03, 5.8.2004

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/H43-03 vom 5. August 2004 lauten:

1. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist zu unterrichten, wenn die Angelegenheit einzelne schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Gruppe betrifft.
2. Eine solche Betroffenheit liegt nicht schon dann vor, wenn die Leitung eines Krankenhauses plant, einen Patientenbegleitsdienst einzurichten.
3. § 95 Abs. 2 SGB IX ist neben § 51 Abs. 1 MVG.EKD nicht anwendbar.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 2004, S. 306,
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2005, S. 42